

Anlage 1

Entwurf

Stand 28.03.2006

Zwischen

dem Landschaftsverband Rheinland, überörtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge,

und

der Stadt / dem Kreis, örtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge,

wird nachfolgende Vereinbarung über die Zusammenarbeit des örtlichen Trägers der Kriegsopferfürsorge (örtliche Fürsorgestelle) mit dem überörtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge (Hauptfürsorgestelle) geschlossen. Auf Grund dieser Vereinbarung nimmt der Landschaftsverband Rheinland, Hauptfürsorgestelle, die Aufgaben der örtlichen Fürsorgestelle wahr.

1. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung sind die vom örtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge zu erbringenden Leistungen an den in § 25 Bundesversorgungsgesetz (BVG) genannten Personenkreis. Sie schließt auch die Leistungen nach den Sondergesetzen ein, die auf eine Anwendung des BVG verweisen.

(2) Die Wahrnehmung der Aufgaben umfasst folgende Hilfearten:

- Krankenhilfe (§ 26 b BVG)
- Hilfe zur Pflege (§ 26 c BVG)
- Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes (§ 26 d BVG)
- Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)
- Hilfe in besonderen Lebenslagen (§ 27 d BVG)
- Altenhilfe (§ 26 e BVG)

- Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27 a BVG)
- Erholungshilfe (§ 27 b BVG)
- Wohnungshilfe (§ 27 c BVG)

(3) Die Hauptfürsorgestelle stellt die für die Aufgabenwahrnehmung notwendigen Personal- und Sachressourcen zur Verfügung.

(4) Die Hauptfürsorgestelle ist für die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung verantwortlich. Im Einzelfall und nach besonderer Absprache führen die Mitarbeiter / die Mitarbeiterinnen Hausbesuche bei Anspruchsberechtigten im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Fürsorgestelle durch.

2. Erhebung der Bestandsfälle, Abrechnungsübergang

(1) Laufende Hilfefälle werden durch die örtliche Fürsorgestelle zum (1)TT.MM.JJJJ ermittelt und mit den entsprechenden Akten bis zum (2) TT.MM.JJJJ an den überörtlichen Träger der Kriegsofopferfürsorge übergeben. Nach dem (2) TT.MM.JJJJ eingehende Anträge werden der Hauptfürsorgestelle unverzüglich zugeleitet. Beratungen von Anspruchsberechtigten zu Fragen der Kriegsofopferfürsorge finden nach diesem Termin (2) TT.MM.JJJJ durch die örtliche Fürsorgestelle nicht mehr statt.

(2) Die Zahlungsverpflichtung des örtlichen Trägers besteht bis zu dem im Einzelfall zu vereinbarenden Zeitpunkt. Unterbrechungen der Leistungen gegenüber den Berechtigten dürfen nicht eintreten. Die örtliche Fürsorgestelle unterrichtet die Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen sowie Dritte über die geänderte Aufgabenwahrnehmung.

(3) Beim örtlichen Träger vorliegende Widersprüche werden vor Aktenabgabe abschließend bearbeitet. Zur Sicherstellung der weiteren Hilfeleistung wird der Akteninhalt dem überörtlichen Träger zum (2) TT.MM.JJJJ zur Verfügung gestellt.

3. Kostentragung, Abrechnung mit Bund und Land, Rechnungslegung

(1) Die von der Hauptfürsorgestelle für die örtliche Fürsorgestelle bearbeiteten Hilfefälle

werden vom Landschaftsverband Rheinland gesondert geführt und mit dem Bund bzw. Land direkt abgerechnet.

(2) Der örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge erstattet dem überörtlichen Träger die Nettoaufwendungen (Ausgaben an Leistungsempfänger, Leistungsempfängerinnen abzüglich der Einnahmen von diesen Personen bzw. Dritten) nach Abzug des Bundes- bzw. Landesanteiles für die übernommenen Aufgaben sowie die im verwaltungsrechtlichen Vorverfahren und im gerichtlichen Verfahren entstandenen Kosten, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten handelt.

(3) Der überörtliche Träger erstellt zum Ende des Rechnungsjahres der KOF die Abrechnung gemäß Anlage 1, Ziffer I. des RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 26.22.1986 – II B 4 – 5141/I A 2 – 2634.1111 „Abrechnung des Bundesanteils an den Aufwendungen der Leistungen der Kriegsopferfürsorge und entsprechende Leistungen“ (Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 1 vom 06. Januar 1987) für die Landesabrechnungsstelle und den Träger der örtlichen Fürsorgestelle.

(4) Die örtliche Fürsorgestelle leistet im laufenden Rechnungsjahr der KOF vierteljährliche Abschlagszahlungen in jeweils gleicher Höhe auf die zu erwartenden Nettoaufwendungen. Die Abschlagszahlung bemisst sich im ersten Jahr der Laufzeit dieses Vertrages nach den Nettoaufwendungen der örtlichen Fürsorgestelle im vorangegangenen Jahr, in den Folgejahren nach den vom LVR ermittelten Rechnungsergebnis. Am Ende des Rechnungsjahres der KOF findet eine Spitzabrechnung statt.

4. Ablauf des Verwaltungsverfahrens, Rechnungsprüfung

(1) Im Falle eines Widerspruchs wird der Widerspruchsbescheid durch den überörtlichen Träger vorbereitet und von dem örtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge unter Hinzuziehung des nach § 6 DG-KOFSchwbR NW gebildeten Beirats erlassen.

(2) In gerichtlichen Verfahren wird der überörtliche Träger im Einzelfall durch den örtlichen Träger mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

(3) Die Zuständigkeiten des Bundesrechnungshofs - Prüfungsamt des Bundes - und des Landesrechnungshofs werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

5. Personal- und Sachkostenerstattung

(1) Der überörtliche Träger der Kriegsopferfürsorge erhebt jährlich nachträglich einen Personal- und Sachkostenanteil in Höhe von 3 vom Hundert der im Rechnungsjahr abgerechneten Aufwendungen nach Ziffer 3 Abs. 3 der Vereinbarung. Der Personal- und Sachkostenanteil wird im ersten Quartal des Jahres gezahlt, das auf das abgerechnete Jahr folgt.

(2) Die Angemessenheit der Erstattung für Personal- und Sachkosten wird erstmalig nach zweijähriger Geltungsdauer dieser Vereinbarung überprüft. Für die Zukunft kann die Bemessungsgrundlage verändert werden. Die mögliche Veränderung ist auf die Verdoppelung der Bemessungsgrundlage begrenzt.

6. Inkrafttreten/Geltungsdauer

(1) Die Vereinbarung tritt zum (2)TT.MM.JJJJ in Kraft. Sie ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2007, kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Diese Vereinbarung wird gegenstandslos, wenn durch Änderung des Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts NRW (DG-KoFSchwB) die unter § 1 Abs. 2 genannten Hilfen dem überörtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge zur Leistungserbringung übertragen werden.

7. Anzeigepflicht und Veröffentlichung

(1) Die vorstehende Verwaltungsvereinbarung wird durch den Träger der örtlichen Fürsorgestelle der für sie zuständigen Kommunalaufsicht sowie durch die Hauptfürsorgestelle dem Innenministerium angezeigt.

(2) Der Träger der örtlichen Fürsorgestelle veröffentlicht diese Vereinbarung nach deren Abschluss in der für seine amtlichen Bekanntmachungen vorgeschriebenen Weise.

Überörtlicher Träger
der Kriegsopferfürsorge

Köln, den

Örtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge

Ort, den